

Jugendordnung des Pferdesportvereins Aulendorf e.V. (PSV)

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des (PSV) Aulendorf e.V. bilden die "Vereinsjugend" (VJ). Sie wird von den "Junioren" (*JUN = werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt*) und den "Jungen Reitern / Fahrern / Voltigierern" (*JR/JF/JV = werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 19, aber höchstens 21 Jahre alt*) gem. § 17 Ziffer 2.1 und 2.2 LPO des PSV Aulendorf e.V. gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.a) Förderung des Reit- Voltigier- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport.
- 2.a) Interessenvertretung gegenüber der Sportkreisjugend im Sportkreis Ravensburg, der Württ. Sportjugend, der Reitjugend im WPSV (Regionalverband), der Reitjugend im Pferdesportverband Baden-Württemberg (LV), der deutschen Reitjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (Bundesverband), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die Jugendkasse wird von der PSV – Jugendleitung geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die VJ wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom PSV gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§ 3 Organe

Die Organe der Reitjugend sind:
Jugendvollversammlung
Jugendvorstand

§ 4 PSV - Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie ist vier bis acht Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
Wahl der PSV-Jugendleitung, sonstige Wahlen
Entlastung der PSV-Jugendleitung

§ 5 PSV - Jugendleitung

Die Mitglieder der PSV - Jugendleitung werden auf **ein** Jahr gewählt.

Die PSV - Jugendleitung besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Jugendsprecherin der/die zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre!

Der/Die Vorsitzende der PSV - Jugendleitung vertritt die Interessen der VJ nach innen und außen.

Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des PSV.

- d) Die PSV - Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des PSV, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der PSV – Jugendvollversammlung.

- e) Die Sitzungen der PSV - Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der PSV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
- f) Die PSV - Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des PSV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die PSV Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der PSV - Jugendleitung.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der PSV - Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand des PSV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand des PSV in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des PSV.